Entwurf Neufassung, 19.04.2024

Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasser) der Gemeinde Südharz

(Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

Auf Grundlage der §§ 4, 5, 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBI S. 100) und des § 101 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBI. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1408) in Verbindung mit den §§ 78 bis 82 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBI. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBI. LSA S. 372, 374) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am <u>O6.10.2021</u> folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Südharz, nachfolgend Gemeinde genannt, betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe dieser Satzung als jeweils selbstständige öffentliche Einrichtungen.
- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in ihren Ortsteilen Stadt Stolberg (Harz) und Rottleberode,
- b) zur Ableitung von vorgeklärtem Abwasser aus Kleinkläranlagen (KKA) in ihren Ortsteil Stadt Stolberg (Harz) in sogenannte Bürgermeisterkanäle (BMK),
- c) zur dezentralen Abwasserbeseitigung (Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) in ihren Ortsteilen Rottleberode und Stadt Stolberg (Harz),
- d) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der geltenden Niederschlagswasserbeseitigungssatzung in ihren Ortsteilen Rottleberode, Schwenda und Stadt Stolberg (Harz).
- (2) Der Anschluss und die Abwasserableitung erfolgen auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsverhältnisses.
- (3) Die zentrale Abwasserbeseitigung erfolgt mittels Kanalisation und Abwasserbeseitigungsanlagen im Ortsteil Stadt Stolberg (Harz) im qualifizierten Mischverfahren sowie in den Ortsteil Rottleberode im Trennverfahren.

- (4) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch Gräben sowie Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn die Gemeinde sich ihrer zur Durchführung der Grundstücksentwässerung bedient und zu den Kosten ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (5) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen, nicht jedoch die auf dem Grundstück herzustellenden Entwässerungsanlagen einschließlich des Revisionsschachtes.
- (6) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Änderung, Sanierung, Ergänzung oder Entfernung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (7) Diese Satzung gilt für Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.
- (8) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung, Änderung, Sanierung, Ergänzung oder den Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen in bestimmter Weise besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
- (a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- (b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nicht häusliches Abwasser).

Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten, sofern sie nicht in den Prozesskreislauf zurückgeführt werden.

(2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser nebst Entsorgung des Klärschlamms sowie die Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers soweit die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (5) Die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen für Schmutz- und Niederschlagswasser enden jeweils an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes.
- (6) Zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage gemäß § 1 gehören die gesamten technischen Einrichtungen, insbesondere
- (a) Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (bei Trennverfahren),
- (b) Mischwasserleitungen bei gemeinsamer Fortleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser in einem Kanal,
- (c) Reinigungsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken,
- (d) Grundstücksanschlussleitungen,
- (e) Abwasserbehandlungsanlagen (ausgenommen private Grundstückskleinkläranlagen),
- (f) Regenrückhalte-, Überlauf und Klärbecken.
- (7) Zur Ableitung von vorgeklärtem Abwasser aus Kleinkläranlagen nach § 1 gehören alle Kanalnetze und deren Einrichtungen, die im Vorfluter enden.
- (8) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich des Fäkalschlammes außerhalb des zu entwässernden Grundstückes sowie so genannte Bürgermeisterkanäle (BMK).
- (9) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und andere dinglich Berechtigte.
- (10) Grundstücksanschlüsse sind die Leitungen vom Sammelkanal bis zur Grundstücksgrenze. Ist der genaue Verlauf der Grundstücksgrenze nicht bekannt oder weicht der örtliche Verlauf von der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grundstücksgrenze ab, endet die Anschlussleitung an einer zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer vereinbarten Übergabestelle. Dies gilt auch für den Fall, dass die Anschlussleitung wegen der örtlichen Gegebenheiten nicht bis an die Grundstücksgrenze verlegt werden kann (Mauern, Fundamente o.ä. Hindernisse).
- (11) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger. Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher, ähnliche zur Nutzung eines

Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Inhaber von Nutzungsrechten im Sinne der 287 bis 294 und 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches (ZGB) der DDR vom 19.06.1975 (GBI. I. Nr. 27 S. 465) gleich. von mehreren dinglichen Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Fallen das Eigentum am Gebäude und das Eigentum am Grundstück auseinander, ist der Gebäudeeigentümer der Grundstückseigentümer. Dem Grundstückseigentümer gleichgestellt sind solche Personen, die das Grundstück tatsächlich in Besitz haben. Benutzer ist jede Person, die die tatsächliche Gewalt über das Grundstück oder eine dort befindliche bauliche Anlage der Schmutzwasserbeseitigung ausübt.

(12) Die vorstehenden Begriffsbestimmungen gelten auch für die Satzung der Gemeinde Südharz über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Entwässerung von Schmutzwasser sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von so genannten "Bürgermeisterkanälen", soweit dort nicht spezielle Regelungen getroffen werden.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Abwasseranlage anschließen zu lassen (Anschlussrecht unter Beachtung § 4, Abs. 2.). Er ist berechtigt, nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen des § 10 dieser Satzung alles Abwasser in den öffentlichen Kanal einzuleiten (Benutzungsrecht). Die Gemeinde trifft keine Erschließungslast.
- (2) Das Benutzungsrecht kann ausgesetzt werden, wenn der Grundstückseigentümer seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Benutzung der Abwasseranlagen der Gemeinde trotz Mahnungs- und Vollstreckungsmaßnahmen nicht nachkommt. Mit der Mahnung ist die Gemeinde berechtigt, die Aussetzung des Benutzungsrechts anzudrohen und dann im Weiteren die Entsorgung einzustellen sowie die Entsorgung zu unterbrechen.
- (3) Die Gemeinde kündigt dem Grundstückseigentümer die Aussetzung des Benutzungsrechts schriftlich 2 Wochen vor der geplanten Unterbrechung an. Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt, bis zum Wegfall der Gründe der Aussetzung des Benutzungsrechts der zentralen Anlagen, über die dezentrale Entsorgung (Abfuhr) und nur gegen Vorkasse.
- (4) Die Gemeinde hat die Entsorgung im Fall der Einstellung der zentralen Ableitung mittels Abfuhr (dezentrale Entsorgung) zu gewährleisten. Bei der Einstellung der zentralen Entsorgung ist Sorge dafür zu tragen, dass eine Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung ausgeschlossen ist. Es ist insoweit zumindest in eingeschränkter Weise für eine Entsorgungsmöglichkeit zu sorgen (z.B. über mobile Toiletten). Die Entsorgung ist unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Gebührenschuldner die Kosten der Einstellung, der Abfuhr und der Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat. Die Kosten werden nach Aufwand der Gemeinde berechnet.

Beschränkung des Anschluss- und Benutzungsrechts, Ausnahmen

- (1) Die Grundstückseigentümer können die Herstellung eines neuen oder die Änderung eines bestehenden Kanals nicht verlangen.
- (2) Für Grundstücke, die in der jeweils gültigen Fassung der Satzung der Gemeinde über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 78, Abs. 6 Wassergesetz LSA (Ausschlusssatzung) genannt sind, entfällt das Anschlussund Benutzungsrecht. Das Anschluss- und Benutzungsrecht kann erteilt werden, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, die für den Anschluss entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen und auf Verlangen der Gemeinde bereit ist, für die von ihm übernommenen Verpflichtungen Sicherheiten zu leisten.

§ 5 Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden bzw. vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist, mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt. Der Anschlusszwang für Niederschlagswasser besteht dann nicht, wenn der Grundstückseigentümer das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit dauerhaft entsorgen kann. Diese Entsorgung ist der Gemeinde vorher schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 bezieht sich auf den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage, soweit diese vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, ansonsten auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Gemeinde den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. (3), 1. Halbsatz, nachträglich eintreten.

 Der Grundstückseigentümer erhält einen Bescheid mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss ist in einer Frist von 3 Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlusszwangs).
- (6) Die Gemeinde kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

- (7) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues hergestellt sein.
- (8) Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind von allen Benutzern der Grundstücke zu beachten.

§ 6 Benutzungszwang

- (1) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser, sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung nach § 7 gilt, der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen. Davon ausgenommen ist Niederschlagswasser.
- (2) Die Gemeinde kann die Ableitung von Niederschlagswasser über eine öffentliche Abwasseranlage festlegen, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhindern.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zumutbar ist. Eine Befreiung von der Fäkalschlammentsorgung kann für landwirtschaftliche Betriebe erfolgen, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm auf betriebseigenen Ackerflächen ordnungsgemäß, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, aufgebracht werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt, erteilt werden.

§ 8 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde schriftlich einzureichen. Bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben ist zeitgleich der Antrag auf Baugenehmigung erforderlich. In den Fällen des § 5, Abs. 3, 4 und 5 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 3 Monate vor dem geplanten Baubeginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasseranlage, d. h. Einleitung in ein öffentliches Kanalsystem mit Behandlung auf einer Kläranlage oder die

Einleitung in ein öffentliches Kanalsystem, bei dem eine Abwasserbehandlung durch eine Kläranlage geplant ist, hat folgendes zu enthalten:

- (a) Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung, Angaben über Größe und Befestigungsart der Hofflächen,
- (b) Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,
- (c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über Menge und Beschaffenheit des Abwassers, Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage, Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe), Anfallstelle des Abwassers im technologischen Prozess.
- (d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:

Straße und Hausnummer, vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück, Grundstücks- und Eigentumsgrenzen, Lage der Haupt- und Anschlusskanäle, Gewässer und angrenzende Gewässer, soweit vorhanden, in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand

- (e) Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten,
- (f) Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit der Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN,
- (g) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1: 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an einen Bürgermeisterkanal oder an die dezentrale Abwasseranlage, d. h. Einleitung in ein Fließgewässer oder in den Untergrund ohne die Nutzung öffentlicher Kanalsysteme sowie der Antrag für den Bau einer abflusslosen Sammelgrube hat folgendes zu enthalten:
- (a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,

- (b) bei Kleinkläranlagen ohne Anschluss an den Bürgermeisterkanal, Nachweis der wasserbehördlichen Erlaubnisfähigkeit für die Grundstücksentwässerungsanlage,
- (c) mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:

Straße und Hausnummer, vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück, Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube, Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten, Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

(4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

Schwarz - für vorhandene Anlagen Rot - für neue Anlagen Gelb - für abzubrechende Anlagen

(5) Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 9 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage die der ursprünglichen Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegen, bedürfen einer erneuten Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer nach § 8 schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Gemeinde entscheidet, in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag notwendig ist. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

- (5) Die Gemeinde kann abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 10 die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Die Gemeinde kann eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung festsetzen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 1 Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 1 Jahr verlängert werden.

§ 10 Einleitungsbedingungen

- (1) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2-12 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiteverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiteverordnung erteilte Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung dieser Satzung nicht.
- (2) Das Benutzerrecht beschränkt sich auf die Menge und die Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren. Niederschlagswasser, Grund- und Drainagewasser sowie unbelastetes Kühlwasser bedürfen einer gesondert zu beantragenden Entwässerungsgenehmigung.
- (3) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen nur Abwässer eingeleitet werden, die
 - (a) den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
 - (b) das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen nicht gefährden,
- (c) die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und
 - (d) den Gewässerzustand nicht nachteilig beeinflussen.

Das bedeutet, dass in die öffentliche Abwasseranlage folgende Stoffe nicht eingeleitet werden dürfen:

Stoffe, die

(e) die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,

- (f) giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- (g) Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- (h) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- (i) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- (j) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft;
- (k) Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- (I) Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle, Blut und Molke;
- (m) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff;
- (n) Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze;
- (o) Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 7 genannten Einleitewerte nicht überschritten werden, gilt das Einleiteverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 10 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (4) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung für die Umsetzung der EURATOM-Richtlinie zum Strahlenschutz vom 20.07.2001 entspricht.
- (5) Gentechnisch neu kombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Schmutzwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 9 Abs. 3 vorzulegen.
- (6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.
- (7) Bedingungen an die Einleitung sind insbesondere an Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts zu knüpfen.

Einleitungshöchstwerte werden wie folgt festgesetzt:

a) Allgemeine Parameter	
aa) Temperatur: (DIN 38404-C 4, Dez. 1976)	35°C
bb) pH-Wert: (DIN 38409-C 5, Jan. 1984)	wenigstens 6,5 höchstens 10,0

cc) Absetzbare Stoffe: (DIN 38409+1 9-2, Jul. 1980) Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Schmutzwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1 - 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen	nicht begrenzt
b) Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)	
aa) direkt abscheidbar (DIN 38409-1-1,19, Febr. 1986)	100 mg/l
bb) soweit Menge und Art des Schmutzwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideanlagen über Nenngröße IO(>NG 10) führen: gesamt (DIN 38409-H 17, Mai 1981)	250 mg/l
c) Kohlenwasserstoffe	
aa) direkt abscheidbar (DIN 38409+1 19, Febr. 1986) DIN 1999 Teil 16 beachten, Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßem Betrieb erreichbar.	50 mg/l
bb) gesamt (DIN 38409H 18, Febr. 1986)	100 mg/l
cc) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: gesamt (DIN 38409-H 18, Febr. 1986)	20 mg/l
d) Halogenierte organische Verbindungen	
aa) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (DIN 38409-H 148,22, März 1985) AOX	AOX 1 mg/l
bb) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1, -1, 1- Trichlorethan, Dichlormethan gerechnet als Chlor	CI 0,5 mg/I
e) Organische halogenfreie Lösemittel. Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38407-F 9, Mai 1991): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l	

 $(\bigcirc$

0

f) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
aa) Antimon (DIN 38406E 22, März 1988)	Sb 0,5 mg/l
bb) Arsen (DIN 38405D 18, Sept. 1985 / Aufschluss nach 10.1)	As
cc) Barium (Bestimmung von 33 Elementen mit ICPOES)	Ba 5 mg/l
dd) Blei (DIN 38406-E 63, Mai 1981 oder DIN 38406-E 22, März 1988)	Pb 1 mg/l
ee) Cadmium (DIN 38406-E 193, Jul. 1980 oder DIN 38406-E 22, März 1988)	Cd 0,5 mg/l
ff) Chrom (DIN 38406-E 22, März 1988 oder DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)	Cr 1 mg/l
gg) Chrom (sechswertig) (DIN 38405-D 24, Mai 1987)	Cr 0,2 mg/l
hh) Cobalt (DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr. DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)	Co 2 mg/l
ii) Kupfer (DIN 38406-E 22	Cu 1 mg/l
jj) Nickel(DIN 38406-E 22, März 1988 oder DIN 38406- E 112, Sept. 1991)	Ni 1 mg/l
kk) Quecksilber (DIN 38406-E 12-3, Jul. 1980)	Hg 0,1 mg/l
II) Selen	Se 2 mg/l
mm) Silber (DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr.DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)	Ag 1 mg/l
nn) Zink (DIN 38406-E 22, März 1988)	Zn 5 mg/l
oo) Zinn (DIN 38406-E 22,März 1988 oder entspr. DIN 38406-E 102, Jun. 1985)	Sn 5 mg/l
pp) Aluminium und Eisen	Al, Fe keine Begrenzung soweit keine Schwierigkeiten bei der Schmutzwasserableitung und - reinigung auftreten (Nr. 1 c)
g) Anorganische Stoffe (gelöst)	
aa) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (DIN 38406-E 52, Okt. 1983 0. DIN 38406-E 51, Okt. 1983)	N NH4N 100 mg/l < 5000 EW NH3- 200 mg/l > 5000 EW

bb) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (DIN 38405-D 10, Febr. 1981 oder DIN 38405-D 19, Febr. 1988 oder DIN 38405-D 20, Sept. 1991)	N02- 10 mg/l
cc) Cyanid, gesamt (DIN 38405-D 13-1, Febr. 1981)	Cn 20 mg/l
dd) Cyanid, leicht freisetzbar (DIN 38405-D 13-2, Febr. 1981)	1 mg/l
ee) Fluorid (DIN 38405-D 4-1, Jul. 1985 oder DIN 38405-D 19, Sept. 1991)	F 50 mg/l
ff) Phosphorverbindungen (DIN 38405-D 11-4, Okt. 1983)	P 50 mg/l
gg) Sulfat (DIN 38405-D 19, Febr. 1988 oder DIN 38405-D 20, Sept. 1991 oder DIN 38405-D 5, Jan. 1985)	SO4 600 mg/l
hh) Sulfid (DIN 38405-D 26, Apr. 1989)	S 2 mg/l
h) weitere organische Stoffe	
aa) wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole (als C6H50H) (DIN 38409H 162, Jun. 1984 oder DIN 38409H 163, Jun.1984)	100 mg/l
bb) Farbstoffe (DIN 38404-C 11, Dez. 1976 oder DIN 38404-C 12, Dez. 1976)	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter, nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch- biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
i) Spontane Sauerstoffzehrung (DIN 38408- Geschäftsführer 24, Aug. 1987)	100 mg/l
j) Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt.	

In Zweifelsfällen und für die Entscheidung bei Abweichungen gelten die Empfehlungen für die Abwassereinleitung in öffentliche Kanalisationen gemäß Arbeitsblatt M 115 der DWA in der jeweils neuesten Ausgabe.

(7) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit

Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand von der Gemeinde durchgeführt werden kann.

- Bei der Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten (8)Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe. Bei der Einleitung sind die vorstehend genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen seines Überwachungsrechts von der Gemeinde durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen den Grenzwert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Grenzwert um mehr als 100 % übersteigt. Dabei bleiben Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, unberücksichtigt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren (DEV) zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin auszuführen.
- (9) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 6.
- (10) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.
- (11) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen. Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 9 wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu entsprechen haben, genehmigt. Die Gemeinde kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

- (12) Die Gemeinde kann die Einleitung des Niederschlagswassers von den Grundstücken im Ortsteil Stolberg (Harz) ganz oder teilweise gestatten, wenn sich keine nachteiligen Auswirkungen für das Gesamtsystem ergeben.
- (13) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 3 bis 6 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
- (14) Bezüglich der technischen Regelwerke und Normen gelten jeweils die aktuellen Fassungen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Abwasserentsorgung die vorhandenen Abwasserleitungen einschließlich Zubehör zur Fortleitung von Abwasser über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen zu dulden.
- (2) Der Grundstückseigentümer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen.
- (4) Wird die Abwasserentsorgung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Betrieb der Vorbehandlungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.

- (2) Die Einleitungswerte gemäß § 10 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Erforderlichenfalls sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.
- (3) Die in Vorbehandlungen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (5) Die Gemeinde kann verlangen, dass eine Person bestimmt und ihm schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.
- (6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen ist.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Anlagen

§ 13 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses und die Anordnung des Revisionsschachtes/-kastens bestimmt die Gemeinde. Grundsätzlich soll eine Mindestnennweite DN 150 angewendet werden.
- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast/Dienstbarkeit gesichert haben. Vor Herstellung des Anschlusses ist die Baulast bei der unteren Bauaufsicht zu erklären und der Nachweis vorzulegen.
- (3) Der Grundstücksanschluss beginnt am Hauptkanal und endet in der Regel an der Grundstücksgrenze oder am Revisionsschacht sofern sich dieser außerhalb des anzuschließenden Grundstückes befindet. Abzweige im Grundstücksanschluss sind nicht erlaubt. Der Grundstücksanschluss ist Eigentum der Gemeinde und wird durch ihn hergestellt. Für den Bau eines Grundstücksanschlusses werden Kosten oder Beiträge nach §§ 6 und 8 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) erhoben.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen vom genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile,

Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

§ 14 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Für den Grundstücksanschluss ist ein Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen. Der Revisionsschacht gehört zur Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Bei Grundstücken, die über keinen Grundstücksanschluss verfügen, endet die Grundstücksentwässerungsanlage am Hauptkanal. Hierbei gehört die Einbindung zur Grundstücksentwässerungsanlage. Für Grundstücke bei denen der Revisionsschacht außerhalb des zu entwässernden Grundstückes liegt, endet die Grundstücksentwässerungsanlage in Fließrichtung nach diesem.
- (4) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach dem geltenden Baurecht zu erfolgen.
- (5) Die Gemeinde behält sich vor, vor Inbetriebnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage eine Abnahme durchzuführen. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfergebnis wird eine Abnahmebescheinigung ausgefertigt, soweit das Prüfergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Die Abnahmebescheinigung befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (7) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit der Gemeinde anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.
- (8) Für Grundstücksentwässerungsanlagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt wurden, hat der Grundstückseigentümer deren technisch einwandfreien Zustand (DIN 1986) nachzuweisen. Die Gemeinde kann die Vorlage eines entsprechenden Prüfberichts verlangen. Wird auf Grund des Prüfberichts eine Sanierung oder Veränderung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich, so ist falls noch nicht vorhanden, bei Ausführung dieser Arbeiten ein Kontrollschacht für das zu entwässernde Grundstück herzustellen.

§ 15 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Weiterhin ist zu gewähren, einzuleitende Abwässer zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Die Prüfung bedarf keiner vorherigen Anmeldung durch die Gemeinde.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 16 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Die Rückstauebene liegt 5 cm über der Straßenoberfläche bzw. über der Geländeoberkante vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Bestimmungen für dezentrale Anlagen

§ 17 Bau, Betrieb und Entleerung der dezentralen Abwasseranlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben, Hauskläranlagen) sind von dem Grundstückseigentümer bei Neuerrichtungen nach dem Stand der Technik herzustellen. Im Übrigen sind immer die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen) hat der Grundstückseigentümer die jeweils geltenden DIN-Vorschriften (DIN 1986, DIN 4281 und DIN 4261) einzuhalten.

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug (großer Saugwagen 22 Tonnen) ganzjährig ungehindert anfahren kann und die Grundstücksentwässerungsanlagen ohne weiteres entleert werden können.
- (3) Für Kleinkläranlagen gilt zusätzlich, dass die Entnahmeöffnung für den Schlamm frei zugänglich sein muss und einen ausreichenden Durchmesser haben muss. Es ist sicherzustellen, dass die Schlammentnahme jeweils entsprechend den Hinweisen der Herstellerfirma ungehindert erfolgen kann. Der Gemeinde ist der gesamte anfallende Schlamm anzudienen.
- (4) Abflusslose Sammelgruben müssen dauerhaft dicht hergestellt sein. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer die Prüfung der Dichtheit zu beauftragen und einen Dichtheitsnachweis durch eine qualifizierte Fachfirma vorzulegen. Die Kosten für den Dichtheitsnachweis hat der jeweilige Grundstückseigentümer bzw. Eigentümer der Sammelgrube zu tragen. Bei unzureichender Mitwirkung sind die Mehraufwendungen durch den Grundstückseigentümer zu tragen. Der Gemeinde ist das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser zu überlassen.
- (5) Für die Überwachung gilt § 15 entsprechend. Im Übrigen ist die Gemeinde berechtigt zu überprüfen, inwieweit der Grundstückseigentümer seiner Verpflichtung nachkommt, den gesamten Schlamm entsorgen zu lassen bzw. das gesamte Abwasser durch die Gemeinde abfahren zu lassen. Zu diesem Zweck kann die Gemeinde einen Abgleich mit den Mengen des Trinkwasserbezuges (einschließlich der Eigenwasserversorgung) vornehmen. Verletzt der Grundstückseigentümer seine Pflichten, so ist die Gemeinde berechtigt, die Entleerung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage auch ohne Veranlassung durch den Grundstückseigentümer durchzuführen, wenn es zur ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich ist.

§ 18 Einbringungsverbote

(1) In die dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in § 10 Abs. 3 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 10 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 19 Entleerung

- (1) Die Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden von der Gemeinde oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist der Gemeinde oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

- (a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf, jedoch mindestens 1 mal je Jahr geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde oder bei dem von ihr Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Die Gemeinde kann im Einzelfall festlegen, dass für die abflusslose Sammelgrube ein bestimmter Entsorgungszyklus einzuhalten ist. Der Entsorgungszyklus ist nach der Größe der jeweiligen abflusslosen Sammelgrube, der Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen und der daraus resultierenden Abwassermenge zu gestalten.
- (b) Hauskläranlagen werden mindestens einmal jährlich entleert. In begründeten Einzelfällen kann eine abweichende Entleerungshäufigkeit angeordnet werden. Für die Entscheidung über eine abweichende Entleerungshäufigkeit ist ein schriftlicher Antrag bei der Gemeinde einzureichen. Für die Entscheidung zum Antrag werden Kosten nach geltender Verwaltungskostensatzung der Gemeinde erhoben.
- (c) Die Gemeinde oder ihre Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt oder im festgelegten Zeitraum erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 20 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

(1) Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

§ 21 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 5 Abs.
- 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Über Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Grundstückseigentümer die Gemeinde unverzüglich zu informieren.

(5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellung) hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 22 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen einer festgelegten Frist so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt oder entfernt die Gemeinde den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 23 Vorhaben des Bundes und des Landes

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 24 Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes zugelassen werden.

§ 25 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwässeranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Gemeinde geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 20 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (gemäß § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
- (a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
- (b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
- (c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
- (d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Mitarbeitern der Gemeinde oder durch die Gemeinde beauftragte Personen zurückzuführen ist. In gleichem Umfang hat er die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Andere deswegen bei ihm geltend machen.

(7) Wenn bei dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet oder eingeschränkt durchgeführt werden kann bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 26 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.02.2015 (GVBI. LSA S.50) in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.05.2014 (GVBI. LSA S. 182) jeweils in derzeit gültigen Fassung ein Zwangsgeld von mindestens 5.000 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- (a) § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 6 Nr. a das Trennverfahren nicht einhält und Niederschlags- und/oder Oberflächenwasser in den Schmutzwasserkanal der zentralen Abwasseranlage einleitet oder eingeleitet hat;
- (b) § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
- (c) § 5 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem von der Gemeinde vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
- (d) § 6 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet (zentrale Entsorgung) bzw. nicht den gesamten anfallenden Schlamm bzw. das gesamte Abwasser (Kleinkläranlage bzw. abflussloslose Sammelgrube) dem der Gemeinde andient;
- (e) dem nach § 9 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
- (f) § 8 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
- (g) §§ 10 oder 18 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt, oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht.
- (h) § 14 die Grundstücksentwässerungsanlagen oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
- (i) § 14 Abs. 6 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
- (j) § 15 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt;
- (k) § 19 die Entleerung behindert;
- (I) § 19 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
- (m) § 20 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;

- (n) § 21 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
- (o) § 17 Abs. 4 nicht über eine vollständig dichte Sammelgrube verfügt bzw. den Dichtheitsnachweis nicht erbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 28 Kostenerstattungen, Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung oder Beseitigung sowie technische Anpassung eines Grundstücksanschlusses werden Kostenerstattungen oder Beiträge und für die Bereithaltung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage und Einleitung in diese, Gebühren nach Maßgabe der geltenden Satzungen der Gemeinde Südharz erhoben.
- (2) Für die Bearbeitung von Anträgen werden Verwaltungskosten nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Südharz erhoben.

§ 29 Datenverarbeitung

Die Gemeinde darf soweit für die Aufgabenerfüllung notwendig, personen- und grundstücksbezogenen Daten erheben und verarbeiten sowie sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 30 Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so führt dies nicht zur Unwirksamkeit der Satzung insgesamt.

An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung am nächsten kommt.

§ 31 Inkrafttreten

Die Abwasserbeseitigungsatzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung für den KES außer Kraft.

Südharz, dem 18.10/202/1

Ralf Rettig Bürgermeister

Die Ausfertigung dieser Satzung der Gemeinde Südharz erfolgte am

Ralf Rettig Bürgermeister



05.11.2021

